

# **Satzung**

## **der Sportvereinigung Hebertshausen 1920 e. V.**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „ Sportvereinigung Hebertshausen 1920 e. V.“ (SpVgg Hebertshausen).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hebertshausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
4. Die Vereinsfarben sind Grün – Weiß.

### **§2**

#### **Vereinszweck / Gemeinnützigkeit**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins sind die Förderung des Sportes. Neben der Sportausübung wird die Förderung der körperlichen, charakterlichen und kulturellen Bildung der Mitglieder und der Vereinsjugend angestrebt.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3.
  - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 ( AO 1977)
  - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - d) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - e) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband ( BLSV), den Fachverbänden seiner Abteilung und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
  - a) Die Abhaltung von geordneten Sport-, Spiel- und Turnübungen.
  - b) Die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen für den Sportbetrieb und das sonstige satzungsgemäße Vereinsleben.



- c) Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geräte.
- d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
- e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Betreuern und Trainern.
- f) Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband

### §3

#### Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein kann auch juristische Personen als Mitglieder aufnehmen., sofern dies der Verfolgung der Vereinszwecke nicht abträglich ist. Die Aufnahme juristischer Personen steht im freien Ermessen der für die Aufgabe zuständigen Gremien. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Wird eine juristische Person als Mitglied aufgenommen, so hat sie die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

2. Der Verein umfasst:

a) Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen als Mitglieder stehen den ordentlichen Mitgliedern gleich.

b) Außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich betätigen.

3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Wer dem Verein mindestens 60 Jahre ununterbrochen angehört, kann Ehrenmitglied werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Sie entrichten keinen Beitrag und haben bei Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

4. Der Verein kann eine Ehrenordnung erlassen.



## §4

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Haftung des Vereins**

1. Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages, welcher bei Minderjährigen mit einer Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zu versehen ist.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand den Vereinsausschuss anrufen. Dieser entscheidet in seiner nächsten ordentlichen Sitzung endgültig über den Antrag.

Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu machen. Einer Begründung bedarf er nicht.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Zur Frist Wahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Erklärung.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Er ergeht in geheimer Abstimmung.

Er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Ausschusses.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Bekanntgabe der tragenden Gründe, mitzuteilen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von 3 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ausschusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig über den Ausschluss.

Der Rechtsweg bleibt offen.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen:

- a) Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist.
- b) Bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als zwölf Monate im Rückstand ist.
- d) Bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
- e) Aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.



4. Für Schäden, welche einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein sowie bei Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Vorstand wird ermächtigt, in Ausnahmefällen, bei Tätigwerden für den Verein von Mitgliedern des Vorstandes (§8), Kassier / Schriftführer (§11), Revisoren (§12), Abteilungsleiter (§13) und von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionären, nach Prüfung des Einzelfalls, die persönliche Haftungsfreistellung des jeweiligen Mitgliedes, zu beschließen.

## § 5

### **Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, sonstige Beiträge**

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass jedes beitretende Mitglied sofort eine Aufnahmegebühr zu entrichten hat.

Mit dem Eintritt wird die erste Beitragszahlung fällig. Bei Eintritt während des ersten Halbjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt während der zweiten Jahreshälfte wird der Beitrag ab Eintrittsdatum monatlich vom jeweiligen Monatsersten ab rückwirkend erhoben.

2. Die Höhe einer etwaigen Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Vereinsausschuss hat das Recht, aus sozialen Gründen im Einzelfall eine etwaige Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

4. Der Vereinsausschuss kann für die Benutzung der Turnhalle / Sportanlagen einen Aktivenbeitrag festsetzen.

5. Der Vereinsausschuss kann einen Spartenbeitrag festlegen.

## §6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in den Gremien, denen sie angehören, und in der Mitgliederversammlung beratende und beschließende Stimme. Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

2. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet



- a) die Ziele und den Zweck des Vereines nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
- d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag, eine etwaige Aufnahmegebühr sowie sonstige Beiträge bei Fälligkeit unverzüglich zu entrichten.

4. Bei schuldhaften Verstößen von Mitgliedern gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, Ordnungsmaßnahmen wie einen Verweis, Ordnungsgeld bis € 100,00, einen vorübergehenden oder zeitlich befristeten, oder in Ausnahmefällen, einen gänzlichen Vereinsausschluss auszusprechen.

## **§7**

### **Organe des Vereines**

- Die Organe des Vereines sind:
1. Der Vorstand
  2. Der Vereinsausschuss
  3. Der Vereinsrat
  4. Die Mitgliederversammlung

## **§8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden
  - dem 1. Kassierer
  - dem 1. Vereins-Jugendleiter
2. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich durch den 1. oder den 2. oder den 3. Vorsitzenden vertreten.  
Jeder der drei Vorsitzenden ist „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung aber nur berechtigt, wenn der 1. bzw. der 2. Vorsitzende verhindert sind.
4. Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zu einem Wert von € 10.000.- im Einzelfall abschließen kann.  
Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von



Belastungen.

5. Der erste Vorsitzende, der zweite und der dritte Vorsitzende als dessen Vertreter und der Kassierer können jeweils selbstständig für laufende Geschäfte bis zu einem Betrag von € 500.- im Einzelfall verfügen.

6. Für Geschäfte bis zu einem Wert von € 50.000.- im Einzelfall einschließlich Grundstücksgeschäfte und der Aufnahme von Belastungen bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses, im übrigen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7. In unaufschiebbaren Fällen, in denen die Einberufung einer ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich, ist der Ausschuss von den oben genannten Beschränkungen befreit.

Die Mitgliederversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

8. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, den Vorstand oder andere bestehende oder ggf. noch zu bildende Gremien Ermächtigen, bestimmte Projekte selbstständig zu erledigen und z. Bsp. „alle mit diesem Projekt zusammenhängenden Geschäfte“ abzuschließen (z. Bsp „Bauausschuss“).

## § 9

### Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes
- b) Dem Pressewart
- c) 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern
- d) Den Abteilungsleitern

2. Dem Vereinsausschuss obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm sonst durch die Satzung übertragenen Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Er kann insbesondere über Neugründung bzw. Auflösung von Vereinsabteilungen beschließen. Im übrigen trifft er dringliche Entscheidungen personeller und sachlicher Art, die dem Vereinszweck dienen.

3. Der Ausschuss kann den einzelnen Abteilungen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mittel Einzelbudgets zur Verfügung stellen. Über die Verwendung dieser Mittel hat der Abteilungsleiter dem Ausschuss unter Vorlage der Belege Rechenschaft ab zu legen.

4. Der 1. bzw. 2. bzw. 3. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Er beruft die Sitzungen ein, so oft das Interesse des Vereines dies erfordert oder mindestens drei Ausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. bzw. der 3. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. bzw. der 2. Vorsitzende verhindert sind.

5. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen zu erfolgen.



6. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar in offener Abstimmung, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Ausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

7. Bei Beschluss Unfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich ein zu berufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist hierauf besonders hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat ist grundsätzlich ein beratendes Gremium.

2. Er besteht aus folgenden Personen:

- a) den Mitgliedern des Vereinsausschusses
- b) den sonstigen Funktionären
- c) den möglichen Ehrenvorsitzenden
- d) den Kassenrevisoren

3. Der Vereinsrat wird vom Vorstand in unregelmäßigen Abständen, insbesondere dann einberufen, wenn größere und wichtigere Vorhaben in einem größeren Kreis besprochen werden sollen.

4. Für die Einberufung gilt § 9 Nr. 4 entsprechend.

5. Der Vereinsrat kann zu einzelnen Fragen zur Meinungsbildung Stellung nehmen. Meinungsabstimmungen können als Empfehlungen an die Beschlussgremien des Vereins gegeben werden. Der Vorstand kann dem Vereinsrat einzelne Sachfragen zur beschließenden Abstimmung vorlegen.

## **§ 11**

### **Kassierer / Schriftführer**

1. Der 1. bzw. der 2. Kassierer (als dessen Stellvertreter) verwaltet das Vermögen und die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur für Vereinszwecke und nur in Ausführung von Beschlüssen oder Entscheidungen des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung leisten.



2. Dem 1. bzw. 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über die Sitzungen des Vereinsausschusses, des Vereinsrates und die Mitgliederversammlung jeweils ein Protokoll aufzunehmen, aus dem sich insbesondere auch die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem die Sitzung bzw. die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Revisor**

In der Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch - und Kassenführung zu prüfen., wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 13**

### **Abteilungsleiter**

1. Jeder Abteilung des Vereines steht ein Abteilungsleiter mit Stellvertreter vor.
2. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Um die Arbeitsfähigkeit gewährleisten zu können, sind die Abteilungen verpflichtet, eigenverantwortlich gegebenenfalls weitere Funktionäre zu wählen. Diese können sein: Schriftführer, Kassierer, Betreuer, Jugendleiter usw.
4. Die Abteilungen sind verpflichtet, bis spätestens zwei Wochen vor der Neuwahl dem Vorstand ihre Kandidatenvorschläge vorzulegen. Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlung sind berechtigt, für den Fall, dass eine Abteilung keine eigenen Vorschläge unterbreitet, Kandidaten zu benennen.
5. Die in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter müssen in der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

## **§ 14**

### **Amtsdauer / Ausscheiden / Vergütung von Funktionsträgern**

1. Der Vorstand und sämtliche weiteren Funktionsträger des Vereines (z. Bsp. Ausschussmitglieder) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird, dies längstens für nur 6 Monate, nachdem die Mitgliederversammlung keinen neuen Vorstand oder Vereinsausschuss wählen konnte.

2. In den Vorstand und den Ausschuss sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied ihrer Wahl, das für die entsprechende Funktion wählbar ist, kommissarisch mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen zu betrauen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Vereinsrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; außergewöhnliche Auslagen können aber ersetzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann einen dritten Vorsitzenden wählen.

## **§ 15**

### **Weitere Ausschüsse / Vereinsordnungen**

1. Der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung sind berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.  
z. Bsp.:
  - einen Bauausschuss
  - einen Jugendausschuss
  - einen Spielausschuss
  - einen Ältesten- oder Ehrenrat
2. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Mitglieder sowie deren Wahl und Abberufung obliegt dem Gremium, das den Ausschuss eingesetzt hat (Vereinsausschuss bzw. Mitgliederversammlung).
3. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, für alle betroffenen Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen (z. Bsp. Kassenordnung, Jugendordnung) zu beschließen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zur Genehmigung zu stellen.

## **§ 16**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit sowie der Tagesordnung durch den Vorstand ein zu berufen.  
Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen. Die Bekanntmachung erfolgt darüber hinaus durch Aushang im Vereinsschaukasten, ggf. ergänzend durch eine Veröffentlichung in der lokalen Presse.



2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsvorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen, durch den Vorstand ein zu berufen. § 16 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. bzw. bei dessen Verhinderung der 2. bzw. bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende. Sind alle drei Vorsitzenden verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter für den Vorsitz wählen.
5. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zugelassen worden sind.
6. Sollten in den Abteilungen Mitgliederversammlungen abgehalten werden, so gelten die Nummern 1- 5 sinngemäß.

## **§ 17**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vereinsvorstandes und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
2. Die Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren ( Mitgliederversammlung mit Neuwahlen)
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Revisoren, des Hauptplatzkassierers.
4. Genehmigung eines Haushaltsplanes, einschließlich der Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge.
5. Satzungsänderungen (§ 19)
6. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Ausschusses, des Vereinsrates oder der Mitglieder.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ( § 20)



## § 18

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und tut ihren Willen in Beschlüssen kund die, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht im Gesetz oder der Satzung etwas anderes bestimmt ist, bzw. ein fünftel der erschienenen Mitglieder geheim ( schriftliche) Beschlussfassung verlangt.
3. Die Gegenstände, über die beschlossen werden soll, müssen mit Ausnahme etwaiger Dringlichkeitsanträge in der Einladung ausreichend bezeichnet werden.
4. Die Wahl des ersten, zweiten und des dritten Vorsitzenden hat in geheimer Wahl zu erfolgen. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Können die beiden Kandidaten für die Stichwahl infolge Stimmengleichheit bestimmt werden, so entscheidet unter ihnen das Los. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Bei den übrigen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Im Fall der Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 19

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss dabei in der Tagesordnung die zu ändernden §§ der Satzung sowie den vollständig geänderten Wortlaut der entsprechenden Vorschrift enthalten. Gleiches gilt für eine Neufassung der Satzung. Hier ist der gesamte Text der Einladung bei zulegen.
2. Satzungsänderungen und Neufassungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten



gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 20

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Nr. 6 entsprechend, mit der Maßgabe das zur neuen Versammlung mit einer Frist von vier Wochen zu laden ist. Darauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der erste und zweite Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach den §§ 47ff BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung, oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereines der Gemeinde Hebertshausen zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
6. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereines bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

## § 21

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung der SpVgg Hebertshausen 1920 e.V. am 18. Mai 2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Andreas Brames / 1. Vorsitzender

Die Satzungsänderung wurde am 23.08.2007 in das Vereinsregister eingetragen